



SCHUL- UND HAUSORDNUNG

der

Franz von Assisi-Schule Waldstetten

Katholische Freie Realschule
mit Ganztagsbereich

Liebe Schülerin, lieber Schüler, liebe Eltern,

in einer großen Gemeinschaft ist es für das Zusammenleben
unerlässlich, Regeln zu haben, die gewährleisten, dass
Gemeinschaft für alle Beteiligten gut gelingen kann.

„Zur Freiheit berufen“ ist das Leitwort des Marchtaler Plans.

Die Freiheit des Einzelnen muss jedoch da ihre Grenze finden, wo
die Freiheit des anderen beschnitten ist.

Freiheit ist gepaart mit Verantwortung für den anderen.

Insofern muss es unser Bemühen sein, die im Folgenden
dargelegten Regelungen nach besten Kräften einzuhalten und
umzusetzen.

Zielsetzung unserer Schule

(Auszug aus der Grundordnung für die katholischen freien Schulen)

- a) Sie ist ein freies Angebot für Schüler, deren Eltern eine im christlichen Glauben wurzelnde Bildung und Erziehung bejahen.
Aussagen und Offenbarungen über den Menschen, über das zwischenmenschliche Zusammenleben und über die Welt sind durchgängige Bildungsinhalte und Erziehungsprinzipien.
- b) Sie vermittelt sowohl fachliches als auch religiöses Wissen und bemüht sich, die emotionalen und schöpferischen Begabungen und das sozial-karitative Verantwortungsbewusstsein zu wecken und zu fördern.
Religiöse Erziehung und Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach aller Schulstufen sind Bestandteil der Bildung und Erziehung.
- c) Sie tritt für die im Grundgesetz verankerte Ordnung des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats ein. Eine Politisierung der Unterrichtsfächer und der Schulgemeinschaft widerspricht ihrem Selbstverständnis.
- d) Diese Ziele erfordern die Übereinstimmung von Eltern und Schule.
Diese gemeinsame Grundauffassung soll Eltern, Lehrer und Schüler in gemeinsamer Verantwortung zusammenführen, um an der Schule einen Lebensraum zu schaffen, „in dem der Geist des Evangeliums in Freiheit und Liebe lebendig ist“.

Vorbemerkungen

Die Schul- und Hausordnung gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Sie soll in erster Linie die Erziehung zur Selbstständigkeit, Mitverantwortung und Mündigkeit fördern. Alle coronabedingten zusätzlich zu dieser Ordnung erlassen Regelungen sind deren Bestandteil.

Damit die Bildungs- und Erziehungsziele unserer Schule erreicht werden können, beschließen Lehrerinnen und Lehrer, Eltern- und Schülervvertreter folgende

Schul- und Hausordnung

Grundlagen für ein geordnetes Schulleben

Viele Bereiche der schulischen Arbeit sind durch gesetzliche Bestimmungen und Erlasse der Schulaufsichtsbehörde, sowie durch die Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen geregelt. Es bleiben aber noch Freiräume, die wir für unsere Schule im pädagogischen, sozialen und unterrichtlichen Bereich ausschöpfen können.

1. Die Freude am Lernen und die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Erkennen sollen gefördert werden. Dies sollte auch der Hauptgrund für das Bemühen um gute Leistung sein. Damit der gemeinsame Unterricht gelingt, ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und daheim sorgfältig und regelmäßig arbeiten.
2. Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler tragen miteinander die Verantwortung für den Unterricht; denn ob der Unterricht erfolgreich ist, hängt sowohl von der Arbeit des Lehrenden als auch von der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler ab.

3. Der Geist, der an einer Schule herrscht, wird nicht nur durch die Qualität der Unterrichtsarbeit bestimmt, sondern auch dadurch, wie Lehrerinnen und Lehrer, die Mitarbeiterinnen des Ganztagsbereichs, Eltern und Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten.

Alle haben das Recht, Aktivitäten in und außerhalb der Schule anzuregen und mitzutragen. Die Hinführung zu einem Handeln aus dem Geist des Evangeliums geschieht in der Katholischen Schule durch die Vermittlung und gemeinsame Einübung christlicher Werte und Normen.

1. Umgang miteinander

- 1.1 Wir verhalten uns freundlich und respektvoll im Umgang miteinander, achten und schätzen uns gegenseitig.
- 1.2 Wir lassen keinerlei Gewalt zu, weder körperliche Übergriffe noch Angriffe mit Worten oder Gesten.
- 1.3 Wir schauen nicht weg, wenn jemand gegen Regeln verstößt, sondern haben den Mut, Zivilcourage zu zeigen. Zunächst fordern wir den Verursacher auf, sich an die Regeln zu halten. Bleibt dies ohne Erfolg, suchen wir das Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder einer anderen Person unseres Vertrauens und nehmen ihre Hilfe in Anspruch.
- 1.4 Wir klären und regeln Konflikte in konstruktiven Gesprächen.
- 1.5 Wir respektieren das Eigentum anderer und benutzen Dinge, die Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrerinnen und Lehrern gehören, nur mit deren Erlaubnis und beschädigen sie nicht.

2. Verhalten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

2.1 Für das Schulgebäude, die schulischen Einrichtungen, die Lehr- und Lernmittel sind alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gleichermaßen verantwortlich.

2.2 Das Schulhaus ist unser gemeinsamer Arbeitsplatz.

Lärm, Drängen, Rennen im Gebäude stört, kann Schäden verursachen und Gefahren mit sich bringen. Das Kaugummikauen ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten.

Das Essen und Trinken ist während der Unterrichtszeit in den Klassen- und Fachräumen nicht gestattet, außer es wird durch die Lehrkraft genehmigt.

2.3 In allen Räumen soll man sich wohl fühlen können.

Dazu gehört ein Mindestmaß an äußerer Ordnung. Mäntel, Anoraks u. ä. werden nicht mit ins Klassenzimmer genommen, sondern außen an die Kleiderhaken gehängt.

Abfälle werden nach Papier- und Restmüll getrennt.

Die Klassen sorgen mit dem Unterrichtenden für die Sauberkeit der Klassenzimmer. Der Ordnungsdienst hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Tafel reinigen
- Papierkiste leeren
- Fenster schließen
- Licht löschen

2.4 Mit der Einrichtung der Schule wird pfleglich umgegangen. Für schuldhaft verursachte Schäden im Schulgebäude, an der Schuleinrichtung oder an Lehr- und Lernmitteln haften die Eltern der Schülerinnen und Schüler.

- 2.5 Das Verhalten in Fachräumen regelt die betreffende Raumordnung.
Wegen Verletzungsgefahr sind Fahrräder auf dem Weg zum Fahrradkeller unbedingt zu schieben.
- 2.6 Das Wegwerfen von Abfällen im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist untersagt und bedeutet eine Mehrarbeit für den Pausenhofdienst und das Reinigungspersonal.

3. Verhalten in den Pausen

3.1 Pausenzeiten sind:

5-Minutenpause	Große Pause	Mittagsfreizeit
8.15 - 8.20	9.55 - 10.15	11.50 - 13.25
9.05 - 9.10		
11.00 - 11.05		
11.50 - 11.55		
14.10 - 14.15		
15.00 - 15.05		
15.50 - 15.55		

- 3.2 Zu Beginn der großen Pause sorgt die bzw. der Unterrichtende dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler das Klassenzimmer verlassen.
- In der großen Pause verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und halten sich im Pausenbereich auf. Dazu gehören der obere und untere Pausenhof, sowie der Hartplatz.
- Dieser Pausenbereich darf während der Pausen nicht verlassen werden.
- Jeder hat das Recht auf Pause, deshalb kann das Lehrerzimmer und das Sekretariat ab 10.10 Uhr wieder aufgesucht werden.
- Im Winter ist das Werfen mit Schneebällen auf dem Schulgelände aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Bei Nässe halten sich die Schülerinnen und Schüler auf den asphaltierten Bereichen auf.

- 3.3 Schülerinnen und Schüler wie auch Lehrerinnen und Lehrer sorgen gemeinsam für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn. Die Fünf - Minutenpause hat den Sinn, die notwendigen Vorbereitungen für die folgende Unterrichtsstunde zu treffen: Toilettengang, Bereitlegen des notwendigen Unterrichtsmaterials und Lüften des Klassenzimmers.

Folglich ist ein Aufenthalt auf den Gängen nach Stundenbeginn nicht gestattet.

- 3.4 Die Mittagsfreizeit dient der Rhythmisierung des Schultags. In der Zeit der Mittagsfreizeit kann in der Mensa gegessen und die Stützpunkte des Ganztagsbereichs genutzt werden.

- 3.5 Während der Mittagsfreizeit sind Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeiterinnen des Ganztagsbereichs für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 dürfen das Schulgelände in der Mittagsfreizeit nicht verlassen.

4. Verhalten im Unterricht

- 4.1 Die Teilnahme am Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Bei Erkrankung ist die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer am ersten Tag telefonisch zu benachrichtigen. Innerhalb von 3 Tagen sollen die Eltern eine schriftliche Entschuldigung vorlegen. Beurlaubungen müssen vorher beantragt werden. Muss eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig verlassen, meldet sich die Schülerin oder der Schüler bei seiner Lehrerin oder seinem Lehrer ab.

- 4.2 Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer bemühen sich gemeinsam, dass die Unterrichtsziele erreicht werden. Deshalb müssen Schülerinnen und Schüler, die den Unterrichtsverlauf stören oder die Schulordnung missachten, mit entsprechenden Maßnahmen rechnen.
- 4.3 Die Lernmittel (z.B. Schulbücher) werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Bücher sind unverzüglich mit dem Namen zu versehen und einzubinden. Mutwillig beschädigte oder verloren gegangene Lernmittel müssen ersetzt werden.
- 4.4 Hausaufgaben haben die Funktion, den Unterricht vorzubereiten oder durch Übung zu vertiefen. Sie dienen außerdem der Erfolgskontrolle für die Schülerinnen und Schüler wie auch für die Lehrerinnen und Lehrer. Deshalb sind Anfertigen und Kontrolle der Hausaufgaben gleichermaßen notwendig. Konnten die Aufgaben nicht gemacht werden, so ist dies der betreffenden Lehrerin oder dem betreffenden Lehrer vor Stundenbeginn mitzuteilen.
- 4.5 Angemessene Schulkleidung
Alle achten darauf, dass die Kleidung zum Arbeitsplatz Schule passt.
- 4.6 Verhalten beim Sport
Es ist Pflicht, beim Sportunterricht die entsprechende Kleidung zu tragen. Wer nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss **am selben Tag** eine schriftliche Entschuldigung bei der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer abgeben.

In der Regel ist die Schülerin oder der Schüler beim Sportunterricht anwesend; über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer oder die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer. Das Betreten der Turn- bzw. Schwimmhalle, sowie die Benutzung der Geräte ohne Aufsicht vor und nach dem Unterricht ist nicht erlaubt. Für das Verhalten in der Schwimmhalle ist die dort geltende Ordnung verpflichtend. Die Anordnungen der Bademeisterin bzw. des Bademeisters und der Lehrerin oder des Lehrers sind zu befolgen.

4.7 Arbeitsgemeinschaften

Die Schülerinnen und Schüler nehmen an Arbeitsgemeinschaften teil.

Nach Zuteilung sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Die Arbeitsgemeinschaften sind Bestandteil des pädagogischen Profils und erfordern ebenso wie Unterricht ein zuverlässiges und engagiertes Verhalten und Mitwirken.

5. Sprechstunde

Die Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrer geben zu Beginn des Schuljahres die Zeit ihrer Sprechstunde bekannt. Bitte melden Sie Ihren Gesprächsbedarf rechtzeitig an. Eine Aussprache außerhalb dieser Zeit ist nach Vereinbarung möglich. Von einem Elternbesuch während der Unterrichtszeit ist abzusehen.

6. Nutzung von Mobiltelefonen und mobilen Endgeräten

Bei Verlust oder Beschädigung übernimmt die Schule keine Haftung.

Die Regelungen gelten für die Zeit von 7.30 – 16:40 Uhr einschließlich der Pausen.

6.1 Tablets:

Die Nutzung von Tablets ist nur während der Unterrichtsstunden (Fachunterricht, Freie Stillarbeit I Freie Studien, Lernzeit und AG) erlaubt (siehe iPad-Regeln).

Bei Klassenarbeiten oder Prüfungen, außer das Format erfordert dies, sind die Geräte ebenfalls unter Verschluss. Das Mitführen eines Geräts ist ein Täuschungsversuch bzw. eine Täuschungshandlung (§8 Notenbildungsverordnung/Prüfungsordnung). Dies gilt auch für Smartwatches.

6.2 Mobiltelefone:

Die Geräte werden zur ersten Unterrichtsstunde von der unterrichtenden Lehrkraft in dem dafür vorgesehenen Schrank im Klassenraum verwahrt und erst nach Unterrichtsende wieder an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Findet die erste Stunde in einem Fachraum oder in den Sportstätten statt, so können die Geräte zunächst dort verwahrt und später in die Klassenräume gebracht und dort eingeschlossen werden.

Ist die letzte Unterrichtsstunde des Tages eine Sportstunde, so beendet die Lehrkraft den Unterricht rechtzeitig, um die Geräte anschließend im Klassenraum ausgeben zu können.

Die Verwendung in Bezug auf den Inhalt des Unterrichts kann – begrenzt auf eine Unterrichtsstunde – von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern erlaubt werden.

Sollte während der Unterrichtszeit ein wichtiger Grund für ein Telefonat, z.B. mit den Eltern, vorliegen, so ist das Gespräch nach Einholung der Erlaubnis unter Anwesenheit einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin des Ganztagsbereichs zu führen oder das Sekretariat aufzusuchen.

Generell ist das Aufnehmen von Bildern und Videos über die Digitalkamera eines Mobilfunkgeräts oder eines anderen mobilen Digitalgeräts sowie deren Verbreitung verboten. Zuwiderhandlungen gegen das Foto- und Videoverbot können auf Grund der strafrechtlichen Bestimmungen zur Anzeige gebracht werden und ziehen disziplinarische Maßnahmen nach sich, die bis zum zeitweiligen Ausschluss führen können.

6.3 Folgen bei Zuwiderhandlung

Das Gerät wird eingezogen und nach Unterrichtsende der Schülerin/des Schülers zurückgegeben. Die Lehrkraft nimmt das Gerät im Lehrerzimmer unter Verschluss und vermerkt in einer Liste Name, Vorname und Klasse sowie Datum des Einzugs / der Rückgabe. Außerdem erfolgt eine Benachrichtigung der Eltern sowie ggfs. weitere disziplinarische Maßnahmen bis hin zum zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht.

7. Busaufsicht

An den Bushaltestellen wird ganz besonders Rücksicht auf insbesondere jüngere und schwächere Schülerinnen und Schüler genommen. Es wird nicht gedrängelt oder geschubst. Wer sich rücksichtslos verhält, kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.